

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 34.

Leipzig, Dienstag am 28. April.

1846.

Am t l i c h e r T h e i l.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ausstellung von neuen Büchern und Kunstfachen wird auch in der bevorstehenden Jubilate-Messe wie seither im untern Saale des Börsengebäudes stattfinden. Die hierzu bestimmten Artikel sind mit Factur und Preisangabe an Herrn Georg Wigand in Leipzig, der sich auch diesmal zur Annahme gütigst bereit erklärt hat, einzusenden.

Stuttgart, Leipzig und Berlin, den 14. April 1846.

Der Börsenvorstand.

H. Erhard. W. Vogel. H. Schultze.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat Mai 1846 fungiren:

Hr. L. Wosß als Börsenvorsteher,

Der selbe als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, 27. April 1846.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Protestation der Buchhändler des Kaiserthums Oesterreich bezüglich des, im Februar d. J. versendeten Circulars der Herren Leipziger Commissionäre.

In demselben wird an sämtliche Committenten das Ersuchen gestellt, auf die (NB. ehnehin nicht mehr in duplo sondern nur in Einem Exempl. stattfindende) Zahlungslisten-Quittirung „verzichten“ und sich dafür mit des eigenen Commissionärs „Erklärung“ begnügen zu wollen, „daß die in der Liste“ verzeichneten Posten ordnungsgemäß im Laufe der Oster-Messe gezahlt sind.

Schon vor Jahresfrist hatte ein einzelner Commissionär dasselbe Ansinnen im Buchhändler-Börsenblatte veröffentlicht, worauf in derselben Zeitschrift (1. April 1845 Nr. 26) eine das jetzige Leipziger Corporations-Circular voraussehende Verwahrung durch eine Oesterreichische Buchhandlung erfolgte. Dieser Aufsatz war mit unwiderlegbaren Gründen *) so erschöpfend, klar und bündig abgefaßt, daß sich keine probehaltige Entgegnung denken ließ, wie denn auch wirklich keine Erwiderung erfolgte. Um so auffallender ist es daher, daß ohne die geringste Beachtung jener wenn auch nur von einer einzelnen Firma ausgesprochenen, so doch für alle Committenten die Gültigkeit des gu-

*) Die unterzeichneten Gremien erklären sich mit denselben vollkommen einverstanden und verweisen, um unnütze Wiederholung zu vermeiden, auf jenen Aufsatz.

Dreizehnter Jahrgang.

ten Rechtes habenden Verwahrung sich jetzt dennoch sämtliche Herren Leipziger Commissionäre dem einseitig nur die eigene Zeit- und Mühe-Ersparung berücksichtigenden Belieben eines Einzelnen angeschlossen haben. Ein von Allen sanctionirtes Unrecht wird deshalb noch nicht zum Rechte und ein Unrecht ist es schon, eine derartige Zumuthung an die Committenten erst durch einen vorgeschobenen Posten ergehen zu lassen, die schlagenden Gegen Gründe ungewürdigt zu ignoriren und dasselbe Begehren in corpore zu wiederholen.

Es wird zwar, weil dem Circular nicht auch die Wirkung eines Nachspruches sogleich verleihbar ist, einstweilen keine peremptorische Forderung gestellt, sondern nur „auf freundliche Aufnahme und Berücksichtigung von allen Seiten gehofft“, aber hiermit in der That der Samen der Zwietracht gesät, denn unter den Committenten mag es manche zu Kurzsichtige oder Gleichgültige für die Prinzipien einer umfassenden Geschäftsordnung geben, die keinesweges eine bloß merkantile sein soll, sondern auch für vorkommende mögliche Fälle der juridischen Grundlage durchaus nicht entbehren darf. Solche Kurzsichtige und Gleichgültige werden leicht noch durch ganz fremdartige Beweggründe, wohl auch durch Abhängigkeits-Verhältnisse von ihren Commissionären, bestimmt, der eigenen Fahne untreu zu werden, und hätte sich erst auf diese Weise zu Gunsten der Herren Leipziger Commissionäre eine Gegenpartei unter den Committenten, wenn auch noch klein, zusammengefunden, so würde man bald dem einstweilen gemachten „Vorschlage“ um Verzichtleistung auf die Zahlungslisten-Quittirung die bestimmte Weigerung gegen die darauf Beharrenden nachfolgen sehen.

Es gilt daher, sich gleich von vornherein einer das Recht und die Rechtsicherheit der Committenten bedrohenden Maßregel ent-